

50. Können nach preussischem Allgemeinem Landrechte großjährige Hauskinder durch Verträge, welche sie ohne Beitritt ihres Vaters in Ansehung ihres freien Vermögens schließen, auch ohne die in § 166 A.L.R. II. 2 vorgesehene besondere Sicherstellung sich rechtsgültig verpflichten?

A.L.R. II. 1 § 319, II. 2 §§ 125. 131. 158. 163. 165. 166.

IV. Civilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1894 i. S. F. (Kl.) w. K. (Bekl.)  
Rep. IV. 110/94.

- I. Landgericht Bielefeld.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist der am 6. Mai 1891 außerehelich geborene Sohn der Christine F., mit welcher der Beklagte geschlechtlich verkehrt hat. Ohne seine Vaterschaft anzuerkennen, erklärte sich der Beklagte in dem privatschriftlichen Vertrage vom 20. Juli 1891 vergleichsweise bereit, an den klagenden Vormund binnen drei Monaten eine Abfindungssumme von 3300 *M* nebst drei Prozent Zinsen vom 20. Juni 1891 ab zu zahlen. Diese Abfindungssumme bildet den Gegenstand des Rechtsstreites. Der Beklagte hat dieselbe bisher nicht gezahlt und hält sich hierzu nicht für verpflichtet. Seine gegen die Rechtsgültigkeit des Vertrages erhobenen Einwendungen hat das Landgericht verworfen. In zweiter Instanz hat der Beklagte eingewendet, daß der Vertrag vom 20. Juli 1891 der Rechtsverbindlichkeit ermangele, weil er — Beklagter — bei dessen Errichtung ein unter väterlicher Gewalt befindlicher Haussohn gewesen und sein Vater dem Vertrage nicht beigetreten sei. Lediglich diesen Einwand hat das Berufungsgericht seiner Prüfung unterzogen. Es hat denselben für begründet und durchgreifend erachtet und deshalb, ohne auf die weiteren Einwände des Beklagten einzugehen, auf Abweisung des Klägers erkannt.

Dieser Entscheidung war beizutreten. . . .

Das Berufungsgericht hält zunächst durch die Aussagen der von beiden Parteien benannten Zeugen für erwiesen, daß der Beklagte mit Ausnahme einer sechswoöchigen Militärdienstzeit bis zum Tage der Zeugenvernehmung, dem 30. Oktober 1893, stets auf dem Kolonate seines Vaters gelebt hat und in dessen Wirtschaft thätig

gewesen ist, ohne irgend welchen festen Jahreslohn von demselben zu erhalten, daß er vielmehr nur Verpflegung und Kleidung und gelegentlich etwas Taschengeld von seinem Vater bekommen hat. Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis einer rechtlich bedenkenfreien Beweiswürdigung erachtet das Berufungsgericht nach §§ 210 flg. A.L.R. II. 2 zutreffend den Nachweis für erbracht, daß der Beklagte, obgleich er im Jahre 1893 das 32. Lebensjahr erreicht hat, zur Zeit der in diesem Jahre erfolgten Beweisaufnahme und also auch bei Abschluß des Vertrages vom 20. Juli 1891 noch Haussohn war, d. h. sich noch unter väterlicher Gewalt befand. Hieraus ergibt sich mit Rücksicht auf die §§ 125. 158. 163 flg. 201 A.L.R. II. 2, daß der Vertrag vom 20. Juli 1891, zu welchem der Vater des Beklagten seine Einwilligung unstreitig nicht erteilt hat, für den Beklagten nur dann rechtsverbindlich sein würde, wenn er denselben in gesetzlich gültiger Weise in Ansehung seines freien Vermögens geschlossen hätte.

In dieser Hinsicht behauptet nun der Kläger, daß der Beklagte die in dem Vertrage vom 20. Juli 1891 eingegangene Verpflichtung mit Rücksicht auf die ihm gegen seinen Vater zustehende Erbabfindungsforderung von 3600 *M* übernommen habe, und es ist auch unstreitig, daß dem Beklagten bei Abschluß des Vertrages aus der bei der zweiten Heirat seines Vaters stattgehabten Schichtung eine mütterliche Erbabfindung von 3600 *M*, fällig geworden bei seiner — des Beklagten — Großjährigkeit, zustand, welche auf dem Kolonate des Vaters des Beklagten hypothekarisch haftete. Das Berufungsgericht nimmt ferner mit Rücksicht auf § 147 A.L.R. II. 2 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen, vom 16. April 1860 an, daß diese Erbabfindung, da der Beklagte bei Abschluß des Vertrages vom 20. Juli 1891 bereits großjährig war, damals zu seinem freien Vermögen gehörte, und diese Annahme ist, soweit sie auf § 147 a. a. D. gestützt wird, rechtlich begründet und, soweit sie aus § 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1860 hergeleitet wird, nach den §§ 511. 525 C.P.D. für das Reichsgericht maßgebend.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Beklagte sich zur Zahlung der in dem Vertrage vom 20. Juli 1891 versprochenen Summe ohne Beitritt seines Vaters rechtsgültig mit der Wirkung verpflichten konnte, daß er die Zahlung aus seiner mütterlichen Erb-

abfindung zu leisten hatte. In dem Vertrage vom 20. Juli 1891 ist aber des freien Vermögens und insbesondere der Erbabfindung des Beklagten in keiner Weise Erwähnung geschehen, und der Kläger behauptet auch nur, der Beklagte habe damals durch seine mündlichen Erklärungen außer Zweifel gestellt, daß er die übernommene Verpflichtung in Ansehung seiner Erbabfindung habe eingehen wollen. . .

Die Behauptungen des Klägers vermögen aber den erhobenen Anspruch nicht zu begründen, weil der Vorschrift des § 166 A.L.R. II. 2 nicht genügt ist. Nachdem in § 165 a. a. D. vorgeschrieben ist, daß alle Verträge, die in väterlicher Gewalt befindliche Kinder nach erlangter Großjährigkeit in Ansehung ihres freien Vermögens schließen, auch ohne Beitritt des Vaters gültig sind, heißt es in § 166 daselbst: „Doch muß der, welcher einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden, obwohl großjährigen Kinde auf sein freies Vermögen Kredit geben will, sich dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch oder durch Übergabe des Obligationsinstrumentes oder der verpfändeten beweglichen Sache besonders versichern lassen.“ Zunächst erscheint es nun unbedenklich, daß die Worte „Kredit geben“ in der vorstehend bezeichneten Bestimmung nicht im engeren Sinne zu verstehen sind, sondern alle Verträge mit Hauskindern umfassen, die von letzteren nicht sofort erfüllt werden.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 7 S. 32.

Streitig ist es aber in der Rechtsprechung und Litteratur, ob und in welchem Umfange die Gültigkeit des Vertrages von der Beobachtung der Vorschrift des § 166 a. a. D. abhängt.

Lediglich ein Beispiel für die notwendige Beziehung auf das freie Vermögen und einen Hinweis auf diese notwendige Beziehung erblickt Rehbein (Entscheidungen des vormaligen preussischen Obergerichtes Bd. 4 S. 494. 495) in der Bestimmung des § 166. Nach dieser Ansicht soll das Rechtsgeschäft, sobald dessen Beziehung auf das freie Vermögen dargelegt ist, für das Kind bindend und gegen dessen freies Vermögen wirksam sein, ohne daß es der im § 166 vorgesehenen Sicherstellung bedarf. Zur Begründung dieser Ansicht ist indessen wesentlich nur geltend gemacht, daß anderenfalls dem § 166 eine den § 165 elidierende Bedeutung beigemessen werden müßte. Dieser Erwägung steht aber entgegen, daß, wenn in dem § 166 die Aufstellung notwendiger Erfordernisse für die Gültigkeit des Vertrages

erblickt wird, darin nicht eine Beseitigung des § 165, sondern nur eine nähere Bestimmung der allgemeinen Vorschrift dieses Paragraphen zu finden ist. Das Reichsoberhandelsgericht hat in dem Urtheile vom 6. August 1872,

vgl. Entsch. des R. O. H. G.'s Bd. 7 S. 25 flg., insbesondere S. 31. 32, die streitige Rechtsfrage berührt, sie aber nicht entschieden, zugleich aber auf die dem § 166 A. L. R. II. 2 entsprechende Vorschrift des § 319 A. L. R. II. 1 hingewiesen, welche dahin geht: „Doch muß der, welcher einer Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen Kredit giebt, wenn er seine Befriedigung während der Ehe fordern will, dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch oder durch Übergabe des Obligationsinstrumentes oder der beweglichen Sache sich besonders versichern lassen.“ Auf Grund analoger Anwendung dieser Vorschrift hält Reuling (Juristische Wochenschrift Jahrgang 1875 S. 176) die Annahme für gerechtfertigt, daß, wenn bei Kreditgeschäften der Hauskinder der Vorschrift des § 166 a. a. D. nicht genügt ist, die Forderung nur während der Dauer der väterlichen Gewalt nicht erigibel sei. Auch in Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 4 (6. Aufl.) § 223 S. 156, wird die Bestimmung des § 319 a. a. D. in Betracht gezogen, indem ausgeführt wird, daß der Gläubiger des Kindes — ähnlich wie der Gläubiger, der bezüglich des vorbehaltenen Vermögens der Frau kontrahiert — seine Forderung durch Eintragung in das Grundbuch u. s. w. besonders sichern „soll“. Es kann indessen nicht für statthaft erachtet werden, auf Grund der Vorschrift des § 319 A. L. R. II. 1 zu einer anderen Auslegung des § 166 II. 2 a. a. D. zu gelangen, als derjenigen, welche dem sinngemäßen, aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes in Verbindung mit den in Betracht kommenden sonstigen Vorschriften über das eigentümliche Vermögen der Kinder zu entnehmenden Verständnisse entspricht. Diese Erwägung führt aber zu dem von dem Obertribunale in dem Erkenntnisse vom 30. April 1868,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 70 S. 331 flg., insbesondere S. 336, ausgesprochenen Rechtsätze, daß großjährige Hauskinder aus lästigen Verträgen bei fehlendem Konsense des Vaters nur unter der Voraussetzung, daß die Verträge sich auf das freie Vermögen beziehen, und nur mit demjenigen Gegenstande und Betrage des letzteren haften, in betreff dessen sie dem Gläubiger gemäß § 166 Sicherheit bestellt

haben. Diese Auslegung entspricht der bedingungslosen und zwingenden Fassung des § 166 und dem Zusammenhange dieser Vorschrift mit der des § 165 und ihrer Beziehung zu den allgemeinen Bestimmungen der §§ 125, 131 A.L.R. II. 2. Dieselbe befindet sich auch in Übereinstimmung mit der in Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts 3. Aufl. Bd. 3 § 52 S. 169, und in Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrechte in Anm. 21 zu § 166 a. a. O. (8. Aufl. Bd. 3 S. 343), vertretenen Auffassung.

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß der Vertrag vom 20. Juli 1891 für den Beklagten keine verbindliche Kraft hat, weil der Vorschrift des § 166 A.L.R. II. 2 unzweifelhaft nicht genügt ist, und daß dem Kläger daher der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht.“ . . .